

Ausschussdrucksache

(24.02.2026)

Inhalt:

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und
Anstaltsleiter e.V.

*Stellungnahme aus der Verbandsanhörung
gegenüber dem Justizministerium*

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze
in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/6169 -

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Abteilung II
Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

vorab per Mail

Ramona.Behrens@jm.mv-regierung.de
06.05.2019
Gloria.Arndt@jm.mv-regierung.de

Leipzig, d.

Neumünster, 07. November 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges Mecklenburg-Vorpommern

Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter e.V.
zu Ihrem Schreiben vom 29.09.2025 im Rahmen der Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Arndt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. (BVAJ) bedanke ich mich für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit hierzu im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen.

Vorbemerkend fällt positiv auf, dass sich die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht ausschließlich auf die – aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) – notwendigen Änderungen zur Gefangenenvergütung beschränken, sondern darüber hinaus auch weitere erfreuliche Entwicklungen für Gefangene als auch die Praxis mit sich bringen. Insbesondere der er-

kennbare Versuch einer Harmonisierung der bestehenden Landesvollzugsgesetze innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns wird begrüßt und reiht sich in die Forderung der BVAJ ein, auch die bundesweiten Unterschiede in den Vollzugsgesetzen nicht ausufern zu lassen. Die BVAJ bringt nicht nur in diesem Kontext wiederholt ihre Sorge zum Ausdruck, dass die ländergesetzlichen Normierungen auf dem Gebiet des Justizvollzuges zusehends divergieren und dies gerade für einen in Bezug auf Grundrechte hoch eingriffsintensiven Regelungsbereich als problematisch angesehen werden muss.

Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem schlüssigen Resozialisierungskonzept wird aus Sicht der BVAJ im StVollzG M-V gefällig und strukturiert normativ umgesetzt, auch wenn eine Einführung des aus hiesiger Sicht vorzuziehenden Bruttolohnprinzips bedauerlicher Weise – wie in allen Bundesländern – unterbleibt.

Im Einzelnen ist aus Sicht der BVAJ das Nachfolgende zu bemerken, wobei sich die nachfolgenden Anmerkungen zum Strafvollzugsgesetz M-V (StVollzG MV) – sofern nicht näher ausgeführt – grundsätzlich gleichermaßen auf die Änderungen in den übrigen Landesjustizvollzugsgesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehen.

1. Regelungen im Kontext des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 – Gefangenenvergütung II

Die folgenden Änderungen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts und werden insoweit ausdrücklich begrüßt, namentlich:

- die Anhebung der Eckvergütung von 9% auf 15 % der Bezugsgröße (§ 55 Abs. 3 StVollzG M-V))
- die Fortzahlung der Vergütung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen (§ 55 Abs. 2 StVollzG M-V)
- die Verdeutlichung der Zwecke von Arbeit (§ 22 StVollzG M-V)
- die nachvollziehbare Stufung der Vergütung nach Art der Beschäftigung unter Berücksichtigung der erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen (§ 55 Abs. 1 und 4 StVollzG M-V)
- die Verdeutlichung der Zwecke der Vergütung (§ 55a StVollzG M-V)
- die Erhöhung der Mindestvergütung von 60% auf 75% der Eckvergütung (§ 55 Abs. 4 StVollz M-V)
- die Erhöhung der durch regelmäßige Beschäftigung erwerbenden und auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbaren Freistellungstage von acht auf bis zu zwölf Tage pro Jahr (§ 55 Abs. 9 StVollzG M-V)

- die Aufnahme einer gesetzlichen Ausfallentschädigung für Betriebsschließungen, welche die Gefangenen nicht zu vertreten haben (§ 55b StVollzG M-V).

Allerdings verweise ich an dieser Stelle explizit auf die Position der BVAJ, die auch schon in den Stellungnahmen zu den bisherigen Referentenentwürfen aus anderen Bundesländern ausgeführt wurde, dass der Einführung eines Bruttolohnprinzips unter Einbeziehung der Strafgefangenen in das Sozialversicherungssystem, insbesondere in die gesetzliche Rentenversicherung, der Vorzug vor anderen Lösungen (wie dem von Ihnen gewählten Nettoprinzip) eingeräumt werden sollte.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich geforderten Resozialisierungsvollzuges ist aus Sicht der BVAJ nicht mehr erklärbar, dass es auch fast 50 Jahren seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG), mangels tragfähiger fiskalischer Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern immer noch nicht gelungen ist, diesen wichtigen Beitrag der Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung zur Vermeidung von Altersarmut und Gefahr neuerlichen Abrutschens in kriminogene Kontexte einzulösen. Die BVAJ appelliert an dieser Stelle noch einmal sehr eindringlich nicht nur an den Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern, neuerlich eine Abstimmung mit dem Bund zur Finanzierung der Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zu initiieren und die längst überfällige Problematik zu lösen. Die vom Bundesverfassungsgericht eröffnete Chance, den Gefangenen den Wert ihrer Arbeit – wie in anderen europäischen Ländern – auch durch die Einbeziehung in das Sozialversicherungssystem wirksam vor Augen zu führen, bleibt anderenfalls ein weiteres Mal ungenutzt.

Die moderate Anpassung des Taschengeldes (12% statt 14% der neuen Bezugsgröße), die zu einer maßvollen Erhöhung des zur Verfügung stehenden Betrages führt, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, auch wenn die Regelung im Vergleich zu anderen Bundesländern zurückbleibt. Gleiches gilt im Ergebnis für die deutliche reduzierte Ausgleichsentschädigung nach § 55 Abs. 11 StVollzG M-V, wenn auch die Gesetzesbegründung an dieser Stelle dürftig ausfällt.

Im Vergleich zu Gesetzentwürfen anderer Bundesländer fällt darüber hinaus auf, dass die Landesvollzugsgesetze M-V keine Regelung zum (teilweisen) Erlass von Verfahrenskosten aufweisen, was aus hiesiger Sicht bedauert wird.

2. Betonung eines familiengerechten Umgangs im Vollzug

Der nunmehr gesetzlich normierte Ansatz familiäre Bindungen zu unterstützen (§ 3 Abs. 6 Satz 2 StVollzG M-V) wird hingegen ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die entsprechenden Klarstellungen in den Regelungen zum Besuch (§ 26 Abs. 1 Satz 3 StVollzG M-V). In diesem Zusammenhang wird die nunmehr ausdrückliche vorgesehene Möglichkeit des Videobesuchs (§ 23 Abs. 6 StVollzG M-V) als positive Weiterentwicklung ausdrücklich anerkannt. Leider wird aus der bisherigen Entwurfsfassung nicht deutlich, ob und ggf. in welcher Form diese spezielle Besuchsform auf die Mindestbesuchskontingente in § 23 Abs. 1 StVollzG M-V angerechnet werden soll. In

Übereinstimmung mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter kann der Video-besuch den Präsenzbesuch nicht (vollständig) ersetzen und sollte daher nicht auf die Mindestbesuchszeiten angerechnet werden.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs in Haft

Die Änderungen in den Regelungen zum Schriftverkehr sind aus Sicht der BVAJ geeignet, das Einbringen von NPS und anderen Suchtmitteln in die Vollzugsanstalten deutlich zu erschweren. Aus Praxissicht wird insbesondere die Möglichkeit einer allgemeinen Anordnung zum Schutz der Sicherheit und Ordnung als wirksame Maßnahme ausdrücklich begrüßt (§ 35 Abs. 4 StVollzG M-V). Die entsprechende Anpassung in § 33 StVollzG M-V ist folgerichtig und schlüssig.

Darüber hinaus wird die klarstellende Aufnahme von Speicheltestungen als wirksame und – im Vergleich zu beobachteten Urintests – die Privatsphäre schonende Nachweismöglichkeit explizit befürwortet (§ 76 StVollzG M-V).

4. Anpassungen bei Diagnoseverfahren und Fortschreibungsfristen

Der Wegfall eines verpflichtenden Diagnoseverfahrens in Fällen, in denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen sind, erscheint insbesondere im Hinblick auf die im Februar 2024 in Kraft getretene Änderung des § 43 StGB (Halbierung der Haftdauer) folgerichtig und stärkt eine effiziente Bearbeitung derartiger Fälle in der Praxis.

Die Erweiterung der Fortschreibungsfrist für Gefangene mit Freiheitsstrafen von über vier Jahren auf einen Zeitraum „von bis zu zwölf Monaten“ ist aus Sicht der Praxis ebenfalls nicht zu beanstanden. Vielmehr trägt die klarstellende Formulierung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Gefangenen mit längeren Haftstrafen oftmals größere Behandlungsbedarfe vorliegen, die eine längere Behandlungszeit als die Regelfortschreibungsfrist von sechs Monaten beanspruchen, bis sich etwaige Behandlungserfolge oder Persönlichkeitsveränderungen einstellen. Durch die Formulierung „bis zu“ ist zudem sichergestellt, dass auch weiterhin in geeigneten Fällen Fortschreibungen in kürzeren Abständen erfolgen können.

5. Aufteilung der Gefangenengelder / Einführung des Resozialisierungsgeldes

Die Neuregelungen zur Aufteilung der Gefangenenvergütung sowie die Einführung eines Resozialisierungsgeldes sind durchweg zu begrüßen und stellen sowohl für Gefangene als auch Gläubiger eine deutliche Verbesserung dar. Dadurch, dass den Gefangenen ermöglicht wird, über das Resozialisierungsgeld im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereits während der Haft zu verfügen, wird die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zusätzlich erleichtert. Zudem ist sichergestellt,

dass Gefangene nicht mittellos entlassen werden. Damit erhöht sich die Chance einer erfolgreichen Resozialisierung unter gleichzeitiger Reduzierung der Rückfallgefahr im Bereich der Beschaffungskriminalität oder des Erschleichens von Leistungen.

6. Neuregelungen in Disziplinarvorschriften

Die Änderungen zu § 86 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 StVollzG M-V werden ausdrücklich begrüßt. Nr. 5 weist im Unterschied zur bisherigen Regelung echten Sanktionscharakter auf, ohne die Gefangenen nachhaltig zu benachteiligen, da ihnen ihr gesperrtes Hausgeld auf dem Resozialisierungsgeldkonto gutgeschrieben wird. Nr. 6 differenziert richtiger Weise zwischen unterschiedlichen Vergütungsarten und eröffnet darüber hinaus einen praxistauglichen Spielraum bei der konkreten Bemessung der Disziplinarmaßnahme.

Hinsichtlich der Angleichung der Disziplinarverstöße, sollte aus Sicht der Praxis der Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 a.F.) unbedingt als eigenständiger Verstoß im UVollzG M-V erhalten bleiben. Zudem sollte es, um in der Systematik des Gesetzes zu bleiben in § 60 Abs. 1 Satz 1 n.F. „Untersuchungsgefangene“ statt „Gefangene“ heißen.

7. Neuregelung in den Vorschriften zu besonderen Sicherungsmaßnahmen

Der neu eingeführte § 78 Abs. 3 StVollzG M-V, nach welchem bestimmte besondere Sicherungsmaßnahmen auch zur Abwehr schwerwiegender Gesundheitsgefahren zulässig sind, entspricht einer Forderung aus der Praxis und wird daher explizit befürwortet.

In diesem Zusammenhang vermag die Regelung in § 78 Abs. Abs.4 StVollzG M-V (bisher Abs. 3) inhaltlich nicht zu überzeugen. Da in derartigen Fällen – wie bisher – eine Unterbringung im (regelmäßig kameraüberwachten) bgH möglich sein soll, erscheint die Nichtberücksichtigung einer Beobachtungsmöglichkeit nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG M-V kaum nachvollziehbar.

Auffällig ist darüber hinaus die deutlich abgeänderte Definition zur Fixierung in Absatz 7 der Vorschrift. Aus hiesiger Sicht wird der damit verfolgte Zweck, die Herstellung von Klarheit für den Rechtsanwendenden, hinreichend erfüllt.

Aufgefallen ist in diesem Kontext die Formulierung zur Sitzwache, auch wenn es sich dabei um keine Änderung in diesem Verfahren handelt. Es erscheint fraglich, woraus sich die Notwendigkeit einer ständigen und unmittelbaren Sitzwache nach § 79 Abs. 8 Satz 2 StVollzG M-V (gilt parallel auch für § 52 Abs. 8, S. 2 UVollzG MV und § 84 Abs. 8 JStVollzG M-V) für solche Fälle ergibt, in denen Gefangene im Haftraum lediglich gefesselt, aber nicht fixiert sind. Dies gilt auch im Vergleich zu den Vollzugsgesetzen anderer Bundesländer. Hier ist keine vergleichbare Regelung bekannt.

8. Sonstige Änderungen

Die Aufnahme des Passus „Gefangene unterschiedlichen Geschlechts“ in den Trennungs- und Durchsuchungsvorschriften wird als zeitgemäß angesehen. Fraglich erscheint allenfalls, warum in den Absätzen zur körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung (§ 44 Abs. 2 UVollzG M-V, § 74 Abs. 2 StVollzG M-V) von der tragfähigen Formulierung in Absatz 1 „Personen des gleichen Geschlechts“ wieder abgewichen wurde.

Im Übrigen führt die durchgängige Verwendung der Begrifflichkeit „Anstaltsleitung“ statt „Anstaltsleiter und Anstaltsleiterin“ zu einer besseren Lesbarkeit der Vorschriften.

Schließlich ist die neu geschaffene Möglichkeit zur Übertragung und Beleihung von Krankenhäusern zur medizinischen Versorgung von Gefangenen positiv zu erwähnen.

Im Ergebnis stellt sich der Gesetzentwurf aus Sicht der BVAJ als gelungener Kompromiss dar, wenngleich Möglichkeiten ungenutzt blieben.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Radetzki

1. Vorsitzende